

Taschengeld und Hygieneaufwand in der stationären Jugendhilfe

Hinweise zur rechtskonformen Handhabung und Empfehlungen

FÜR JUNGE MENSCHEN AB 18 JAHRE

Wenn ihr in der stationären Jugendhilfe wohnt, erhaltet ihr einen so genannten „Barbetrag“, den ihr als Taschengeld kennt. Die Höhe eures Taschengelds und wozu es zu verwenden ist, wird in einer Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums sowie in jährlich veröffentlichten Empfehlungen zu „Sonderaufwendungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII“ beschrieben. Die Höhe des Taschengelds staffelt sich dabei nach Alter und wird jährlich angepasst, d. h. erhöht. Ihr findet die aktuellen Beträge auf der Website des KVJS-Landesjugendamts (siehe Link unten bei den Quellen). Euer Taschengeld werdet ihr in der Regel über die Einrichtung, also von euren Erzieher*innen auf der Gruppe bekommen.

ACHTUNG: Kein gesondertes Taschengeld bekommt ihr, falls ihr „Hilfe zum Lebensunterhalt“ nach dem SGB XII erhaltet. Da ist dann quasi im Regelsatz ein Taschengeld mit eingerechnet.

Damit also die Handhabung vom Taschengeld fair und rechtens ist, haben wir hier die wichtigsten Informationen für dich zusammengefasst und mit Empfehlungen ergänzt:

Im Originaltext steht, das Taschengeld ist nur „zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse“ da, allerdings mit wenigen Ausnahmen für junge Menschen ab 18 Jahre (s. u.). Was bedeutet das?

- Es darf davon nichts bezahlt werden müssen, das über Entgelte an die Einrichtung ausbezahlt wird oder das mit regelmäßigen oder einmaligen Beihilfen gedeckt ist. „Entgelte an die Einrichtung“ ist das Geld, das die Einrichtung für deine Betreuung und Versorgung bekommt. Das bedeutet:
 - Euer **Taschengeld darf nicht verwendet werden** für z. B.
 - ✓ **Bekleidungsgrundausrüstung, Bekleidung für Konfirmation oder Kommunion oder sonstige Bekleidung.** Eure Einrichtung bekommt extra eine monatliche Kleidungsergänzungspauschale und kann für die besonderen Anlässe zusätzlich Geld („Beihilfe“) beantragen. Heißt: Ihr dürft für Kleidung nichts vom Taschengeld abgezogen bekommen.
 - ✓ **Weihnachtsgeschenk für dich.** Hier bekommt die Einrichtung ein Extra-Geld namens „Weihnachtsbeihilfe“, um dir ein persönliches Geschenk zu machen. Dein Taschengeld darf also vor Weihnachten nicht aus diesem Grund gekürzt werden.
- Weil auch bspw. folgende Dinge in den Entgelten enthalten sind, die die Einrichtung für deine Betreuung und Versorgung bekommt, dürfen auch folgende Ausgaben **nicht mit deinem Taschengeld** bezahlt werden müssen:
 - ✓ alle Bestandteile des Erziehungsprogramms der Einrichtung wie bspw. Schul-, Bastel- oder Spielmaterial
 - ✓ Spiel- und Freizeitbetätigungen

- ✓ Teilnahme an sportlichen, fortbildenden und kulturellen Veranstaltungen, auch außerhalb der Einrichtungen. Das bedeutet, dass auch der Vereinsbeitrag oder Eintrittsgelder von der Einrichtung bezahlt werden und dafür nichts vom Taschengeld abgezogen werden darf.
 - ✓ Ausbildungs- oder berufsbedingte Aufwendungen dürfen nicht vom Taschengeld entnommen werden. Konkret darf also bspw. die Fahrkarte für die Öffentlichen Verkehrsmittel, um zum Ausbildungsplatz zu kommen, nicht vom Taschengeld bezahlt werden. Und auch nicht Material, das im Rahmen der Ausbildung angeschafft werden muss.
 - ✓ Die Kosten für die Heimfahrten und notwendiges Fahrgeld, wenn die Einrichtung bspw. sehr ländlich liegt („um Standortnachteile der Einrichtung auszugleichen“) dürfen auch nicht vom Taschengeld abgezogen werden.
- Wichtig zu wissen ist in diesem Zusammenhang, dass es eine monatliche Pauschale über derzeit 55 EUR, eine so genannte **budgetierte Sonderaufwendung**, gibt, die die Einrichtung monatlich pro Platz erhält. Mit dieser sollen bspw. Begabungen und Interessen gefördert werden sowie allgemeinbildende Kurse, musische Bildungsmaßnahmen, aber auch Aufwendungen für Schulbedarf bezahlt werden. Auch hier gilt, dass nichts vom Taschengeld abgezogen werden darf und die Einrichtung deine Wünsche nicht einfach mit „Dafür haben wir kein Geld“ abtun darf. Hier empfehlen wir dir, falls du einen besonderen Kurs besuchen möchtest, mit deinen Erzieher*innen zu sprechen, wie das vielleicht mit diesem Geld, das die Einrichtung pro Platz bekommt, gehen kann.
 - **Weder vom Taschengeld noch von dieser budgetierten Sonderaufwendung zu bezahlen** sind BahnCard bzw. Fahrtkosten für Familienheimfahrten, Schullandheimaufenthalte und Studien-/Klassenfahrten, besonderer Schul-Ausbildungsbedarf (bspw. Messerblock, Friseurscheren, Unterkunft bei Blockunterricht u. a.), Führerschein, Anschaffung eines Mofas/Motorrollers, Kosten für die Ausstellung eines biometrischen Personalausweises. In all diesen Fällen muss deine Einrichtung einen Antrag mit entsprechender Begründung beim Jugendamt stellen, das dann unter Berücksichtigung deiner Situation entscheidet (vgl. Empfehlungen Sonderaufwendungen S. 21)
 - Das Taschengeld ist **nicht an Einkommen gebunden**, d. h. davon komplett unabhängig. Wenn du also noch bspw. über einen Ferienjob etwas dazu verdienst, bleibt das Recht auf Taschengeld in voller Höhe erhalten (vgl. DiJuF-Rechtsgutachten).
 - Falls du einen Schaden verursachst, d. h. für einen Schaden verantwortlich bist, **darf ein Teil deines monatlichen Taschengelds zur Schadensregulierung in Rücksprache mit dir abgezogen werden**. Die Erzieher*innen müssen aber unbedingt dabei darauf achten, dass diese Kürzung zeitlich und von der Höhe des Betrags her angemessen beschränkt bleibt. Es darf auch **nicht der ganze monatliche Betrag** abgezogen werden, d. h. dass bei einer solchen Schadensregulierung monatlich ein Geldbetrag, für dich übrigbleiben muss. Empfohlen sind mindestens zwei Drittel des Taschengelds auf jeden Fall für dich (vgl. Expertise, Zukunftsforum Heimerziehung, S. 10).

Wenn du **18 Jahre** als bist, gibt es folgende spezielle Regelungen:

- Das Taschengeld ist auch „für den hygienischen Sachaufwand für die übliche Gesundheitspflege“ einzusetzen, d. h. jetzt ist auch **alles für die Körperreinigung, Rasur, Haarpflege, aber auch Hygienemittel** wie bspw. Tampons und Binden vom Taschengeld zu bezahlen. Wenn die Einrichtung die Hygienemittel für dich besorgt und du diese auch gerne nutzt, darf die Einrichtung dir **höchstens 10 EUR monatlich** in Rechnung stellen. Zu empfehlen ist, falls du das anders als üblich haben möchtest, mit den Erzieher*innen darüber zu sprechen und nach einer gemeinsamen Lösung zu suchen.
- Ebenso sollst du jetzt mit 18 **„Schuhwerk in kleinerem Umfang“** von deinem Taschengeld bezahlen. Das ist ein sicher sehr ungenauer Begriff. Im Konfliktfall setze auf eine Lösung im Gespräch mit deinem*deiner Bezugserzieher*in.
- Vom Taschengeld zu bezahlen ist ab 18 Jahre außerdem die **„Pflege und Erhaltung von Kleidung (ohne maschinelles Waschen)“**, d. h. also, wenn etwas genäht oder speziell bspw. chemisch gereinigt werden muss. Wenn die Einrichtung die chemische Reinigung, Wäsche und Änderung deiner Kleidung übernimmt oder Schuhe reparieren lässt, darf sie dir **höchstens 5 EUR monatlich** in Rechnung stellen.
- Die **Zuzahlung bei der Inanspruchnahme medizinischer Leistungen**, also z. B. Rezeptgebühren, musst du auch ab 18 vom Taschengeld bezahlen. Hier gibt es allerdings auch geregelte Belastungsgrenzen nach dem Fünften Sozialgesetzbuch, die dann wichtig werden, wenn du einen außergewöhnlich hohen medizinischen Bedarf haben solltest.

Das waren jetzt die wichtigsten Infos für dich. Wenn es Streitpunkte in einzelnen Fragen oder Konflikte gibt, hast du die Möglichkeit, dich an eine*n ombudtschaftliche*n Berater*in zu wenden:

[Ansprechpartner*innen in Ihrer Nähe | Ombudschaft Jugendhilfe BW \(ombudschaft-jugendhilfe-bw.de\)](https://www.ombudschaft-jugendhilfe-bw.de)

Herausgeber

Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V.

Stauffenbergstraße 3

70173 Stuttgart

Telefon: 0711 61967-0

www.liga-bw.de

Erstellt vom Unterausschuss Erziehungshilfe,
Ausschuss Kinder, Jugend, Familie

Erschienen: Dezember 2024

Quellen

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Barbeträge nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch und nach dem Achten Sozialgesetzbuch (VWV Barbetrag BW) vom 3. Dezember 2019

Empfehlungen „Sonderaufwendungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) – vollstationäre Hilfen in Jugendhilfeeinrichtungen“ des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS), Städtetags und Landkreistags Baden-Württemberg vom 01.01.2024

DiJuF-Rechtsgutachten Auswirkungen des neuen Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe auf die (uneingeschränkte Gewährung von Annexleistungen nach § 39 SGB VIII vom 20.02.2023

Rundschreiben des KVJS Landesjugendamt Baden-Württembergs zu den Sätzen 2024:

[RS 135_2023 Anlage 2 Barbetaeage Minderjaehrige 2 024.pdf \(kvjs.de\)](#)

Unveräußerliche Rechte junger Menschen in den stationären Hilfen zur Erziehung anerkennen und sichern!, Expertise, Zukunftsforum Heimerziehung, Frankfurt am Main, 2021